

Kleinbeihilfen

1. KLEINBEIHILFEN

Die Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (in der jeweils aktuell gültigen Fassung). Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission reagiert und unterstützt Mitgliedstaaten durch beihilferechtliche Erleichterungen zur Bekämpfung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie.

Auf Grundlage der Ziffern 3.1. und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 hat der Bund die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erlassen.

2. DEFINITION/ERLÄUTERUNG

Jede beihilferechtliche Regelung bestimmt eine Obergrenze für gewährte Beihilfen. Erhält ein Unternehmen / eine Unternehmensgruppe mehrere Beihilfen von einer oder mehreren beihilfegewährenden Stellen (beispielsweise Zuschüsse, Garantien, Förderdarlehen), so muss sichergestellt werden, dass diese Beihilfen addiert werden dürfen und dass bei Addition aller gewährten Beihilfen (Kumulierung) die gemäß den Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Sofern das antragstellende Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe gehört, sind die beihilferechtlichen Kumulierungsregelungen in Bezug auf die gesamte Unternehmensgruppe einzuhalten.

Für die Gewährung der Kleinbeihilfen sind Höchstgrenzen pro Unternehmen festgelegt worden. Hierbei ist zu beachten, dass sämtliche Beihilfen (die auf den „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruch von COVID-19“ zurückzuführen sind), die einer Unternehmensgruppe, also miteinander verbundenen Unternehmen gewährt werden, zu addieren sind. Bei der Berechnung des maximal möglichen Förderbetrags wird der kumulierte Wert aller gewährten bzw. beantragten Kleinbeihilfen zugrunde gelegt.

Nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dürfen alle dem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen. Für Unternehmen/ Unternehmensgruppen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 Euro. Für Unternehmen/ Unternehmensgruppen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 Euro. Ist ein Unternehmen in mehreren Sektoren tätig, muss für jede dieser Tätigkeiten der jeweilige Höchstbetrag eingehalten und es darf der höchstmögliche Betrag insgesamt nicht überschritten werden. Dies kann etwa durch eine getrennte Buchführung sichergestellt werden.

3. SCHWELLENWERTE/KUMULIERUNG

Sollten weitere Förderungen gewährt oder beantragt worden sein, die dieselben förderfähigen Kosten betreffen ist eine Kumulierungs-prüfung vorzunehmen. Die Kombination/Kumulierung von Beihilfen aus verschiedenen Programmen und unterschiedlichen Freistellungsgrundlagen z.B. anderen Bundesregelungen 2020, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1, sog. „AGVO“) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“) kann im Einzelfall laut Richtlinie/Programm ausgeschlossen sein. Sollte eine Kumulierung grundsätzlich zulässig sein sind die jeweiligen Regelungen in den einzelnen Vorschriften zu beachten. So sind Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben, für dieselben förderfähige Kosten, grundsätzlich zu addieren und auf die jeweils höchste in dem Einzelfall einschlägige Beihilfeobergrenze anzurechnen.

BEISPIELE:

Wird ein Darlehen als Kleinbeihilfe (der Nennwert des Darlehens entspricht dabei dem Beihilfewert) und gleichzeitig ein Zuschuss für dieselben förderfähigen Kosten auf Basis der De-minimis Verordnung gewährt so sind Beihilfen zu addieren und auf die jeweils höchste in dem Einzelfall einschlägige Beihilfeobergrenze anzurechnen. Im Ergebnis sind 200.000 Euro aus De-minimis-VO und 600.000 Euro (Höchstbetrag 800.000 – 200.000) aus der Bundesregelung Kleinbeihilfen je Organisation / Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe möglich. Bei der höchsten Beihilfeobergrenze sind die 200.000 Euro also anzurechnen.

Ähnlich sieht es aus, wenn eine Förderung aufgrund der AGVO gewährt wird. Sofern durch diese Förderung bereits die maximale Beihilfeintensität (d.h. der maximal mögliche Fördersatz von beispielhaft 35%) erreicht wird, dürften keine weiteren öffentlichen Mittel in das Projekt fließen. Dies schließt öffentliche Darlehen und Bürgschaften ein, sofern diese ein Beihilfeelement enthalten.

4. UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits zum 31.12.2019 als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Art. 2 Abs. 18 AGVO galten.

Im Antrag auf Förderung ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen helfen, diese Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben.

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind Unternehmen, auf welche mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a. Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Der Begriff „Gesellschaft mitbeschränkter Haftung“ bezieht sich insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU

genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

- b. Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ bezieht sich insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Die „zweite geänderte Bundesregelung Klein-beihilfen 2020“ beinhaltet eine Lockerung der Regelungen zu Unternehmen in Schwierigkeiten für kleine Unternehmen. Die bislang generell geltende Vorgabe, dass nur Unternehmen antragsberechtigt sind, die zum 31.12.2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten waren, wird um eine Ausnahmeregelung für kleine Unternehmen gemäß EU-Definition wie folgt erleichtert: Diese können Kleinbeihilfen nun auch beantragen, wenn sie bereits Ende 2019 in Schwierigkeiten waren, sofern sie sich zum Antragszeitpunkt nicht in einem Insolvenzverfahren befinden oder Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

5. BESCHEINIGUNG ZU GEWÄHRTEN KLEINBEIHILFEN

Die Zuwendungsbescheide und oder Bescheinigungen über erhaltene Kleinbeihilfen der NBank können einen Kleinbeihilfenbetrag ausweisen.

6. VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHTEN

Laut der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sind Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro (bei Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte 10.000 EURO) auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der EU Kommission zu veröffentlichen.

7. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Es sind Unterlagen ab dem Zeitpunkt der Gewährung für zehn Jahre aufzubewahren aus denen hervorgeht, dass die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt wurden.